

Sozialgericht Hamburg
Kapstadtring 1
22297 Hamburg

vorab per Fax ohne Anlagen: 040 / 428 43 - 57 70

Heidelberg, 04.10.2011
Mein Zeichen: 00103-11

S 3 AS 2786/11

In Sachen

H. **gegen** Jobcenter Hamburg

beantrage

ich, die streitgegenständlichen Bescheide vom 26.03. und 01.04.2011 jeweils in der Form des Widerspruchsbescheids vom 18.07.2011 dahingehend abzuändern,

- 1) dass dem Widerspruchsführer ab Februar 2011 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von monatlich 540 € bewilligt werden,
- 2) dass von der Leistung gemäß Ziffer 1 Beiträge in Höhe der jeweils aktuellen Rentenbeitragssatzes (momentan 19,95 %) an die Deutsche Rentenversicherung abgeführt werden.

Hilfsweise beantrage ich, dass das Jobcenter Hamburg eine Neubemessung des Regelbedarfsatzes vornimmt, die transparent und nachvollziehbar ist und den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 genügt.

Begründung

Die neuen Regelungen bezüglich der Regelbedarfsätze für das Arbeitslosengeld II sind nicht verfassungsgemäß, insbesondere genügen sie nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09) (vgl. unten A.). Auch die Entlassung der ALG-II-Bezieher aus der gesetzlichen Versicherungspflicht ist verfassungswidrig (vgl. unten B.).

A. Antrag mit der Ziffer 1

I. Einleitung

Das Bundesverfassungsgericht hatte die bisherigen Regelungen über die Regelbedarfsätze für das Arbeitslosengeld II mit dem oben genannten Urteil für unvereinbar mit dem Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gemäß Art. 1 I i.V.m. Art. 20 GG erklärt. Das Bundesverfassungsgericht gab dem Gesetzgeber auf, die existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen (vgl. 3. Leitsatz). Hierfür setzte es den Gesetzgeber eine Frist bis zum 31.12.2010.

Nach einem langwierigen Gesetzgebungsverfahren unter Einschaltung des Vermittlungsausschusses wurde die jetzt gültige Gesetzesfassung am 25.02.2011 mit großer Mehrheit im Bundestag verabschiedet. Die streitgegenständlichen Bescheide basieren auf dieser Neuregelung.

Bereits die Art und Weise des Gesetzgebungsverfahrens begründet erste Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung. Anstatt sich auf ein klares Verfahren zur Ermittlung der existenznotwendigen Aufwendungen zu verständigen und sodann das aus diesem Verfahren resultierende Ergebnis zu akzeptieren, wurde der umgekehrte Weg gewählt. Die Regelbedarfssätze wurden im Wege der politischen Kompromissfindung zwischen den Regierungsparteien und der SPD festgelegt, man versucht sodann die politisch gewollten Zahlen irgendwie zu rechtfertigen.

Dementsprechend wurden und werden in der Öffentlichkeit erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung erhoben. Selbst die am Gesetzgebungsverfahren beteiligte SPD machte durch ihren Parteivorsitzenden Gabriel verfassungsrechtliche Zweifel geltend. Die Grünen versagten wegen verfassungsrechtlicher Bedenken die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren. Auch DIE LINKE hält die Neuregelung für verfassungswidrig.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren war die Neuregelung Gegenstand sachverständiger Begutachtung. In diesem Zusammenhang darf insbesondere auf das Gutachten des Sachverständigen Rüdiger Böker hingewiesen werden (Ausschussdrucksache 17(11)314 vom 18.11.2010). Der Sachverständige Böker ermittelt bei stringenter Anwendung der sog. Statistikmethode einen Regelbedarf von mindestens 540 € monatlich. Auch nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens blieb die Neuregelung Gegenstand intensiver sozialpolitischer und juristischer Auseinandersetzung. Hierbei ist insbesondere auf die Gutachten der Irene Becker und des Johannes Münder für die Hans-Böckler-Stiftung zu verweisen (vgl. Sonderheft Soziale Sicherheit, September 2011). Die vorgenannten gutachterlichen Stellungnahmen sind in Kopie beigelegt. Auf sie wird zur Begründung der Klage ergänzend Bezug genommen.

Der Berechnung der Regelbedarfssätze liegt dem Ausgangspunkt nach das sogenannte Statistikmodell zugrunde, d.h. Grundlage für die Bestimmung der Regelbedarfssätze sind die statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen (Referenzgruppe). Dieses Verfahren ist grundsätzlich geeignet, den vom Verfassungsgericht definierten verfassungsrechtlichen Anforderungen (ein transparentes, nachvollziehbares Verfahren zur Ermittlung des menschenwürdigen Existenzminimums, vgl. den oben zitierten 3. Leitsatz des Verfassungsgerichtsurteils) zu genügen. Diese grundsätzliche Eignung steht allerdings unter folgenden einschränkenden Bedingungen:

- Die Berechnung kann sich auf eine valide statistische Basis stützen (vgl. unten II.),
- Die Wahl der Referenzgruppe erfolgt methodisch korrekt (vgl. unten III.),
- Das Statistikmodell muss systemkonform und stringent durchgeführt werden (vgl. unten IV.)
- Etwaige Streichungen von Ausgabenpositionen als nicht regelbedarfsrelevant bedürfen einer ausreichenden Begründung (vgl. unten V.).

Diesen Voraussetzungen ist in weiten Teilen nicht genügt, so dass die geltenden Regelbedarfssätze und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (RBEG) verfassungswidrig sind.

Deswegen beantrage ich, die Bestimmungen des RBEG dem Verfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrolle vorzulegen.

II. valide statistische Grundlage

Das menschenwürdige Existenzminimum ist möglichst realitätsnah zu ermitteln. Bei Anwendung der Statistikmethode setzt das eine valide statistische Basis voraus. Die sog. Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), auf die sich der Gesetzgeber bei der Bedarfsermittlung stützt, ist dem Grundsatz nach allgemein als valide Basis anerkannt.

Allerdings fehlen in einzelnen, wichtigen Punkten statistisch signifikante Erhebungen, so dass die Bemessung der Regelbedarfssätze insgesamt nicht verfassungskonform erfolgt:

1. Beobachtungszeitraum

Die EVS bezieht sich auf einen Beobachtungszeitraum von 3 Monaten.

Der Bedarf an langlebigen Gütern (Kühlschrank, Waschmaschine, Fernsehen, Fahrrad etc.) bzw. einmaligen Bedarf, der in unregelmäßigen Abständen anfällt (z.B. Winterkleidung) lässt sich so nicht belastbar ermitteln. Das Bundesverfassungsgericht hat es in seinem Urteil vom 09.02.2010 zwar grundsätzlich für zulässig erklärt, unregelmäßigen Bedarf im Wege der Durchschnittsbildung im Regelbedarf zu berücksichtigen (Rn. 150). Eine einzelfallbezogene Bewilligung zusätzlicher Leistungen für „Sonderbedarf“ ist also verfassungsrechtlich nicht geboten. Aber die Durchschnittsbildung setzt natürlich verlässliche statistische Werte voraus, die methodenbedingt (zu kurzer Beobachtungszeitraum) aufgrund der EVS nicht zu erwarten sind. Ein wesentlicher Bestandteil des Bedarfs im Sinne eines menschenwürdigen Existenzminimums wird also nicht realitätsnah abgebildet.

Ferner gibt es große statistische Ungenauigkeiten bei stark schwankenden Einkommen, etwa Selbständiger. Es ist evident, dass sich das Einkommen eines selbständigen nicht realitätsnah in einem 3-Monats-Zeitraum abbilden lässt. Entsprechende Korrekturmechanismen (entweder längerer Beobachtungszeitraum für Selbständige oder Ausklammerung von Selbständigen) fehlen aber.

2. Anzahl der Stichprobenhaushalte

Die EVS operiert in den verschiedenen für die Bedarfsermittlung relevanten Referenzgruppen (vgl. §§ 2, 6 RBEG) mit einer sehr unterschiedlichen Zahl von Stichprobenhaushalten (Alleinlebende: 1.678; Paare mit einem Kind unter 6 Jahren: 237; Paare mit einem Kind von 6 bis 13 Jahren: 184; Paare mit einem Kinder von 7 bis 17 Jahren: 115). Während die Referenzgruppe der Alleinlebenden sehr groß ist, fällt die statistische Breite bei den Familienhaushalten ab. Das dürfte aber noch in einem hinzunehmenden Bereich liegen.

In einzelnen Teilgruppen verengt sich die statistische Erhebung bei den Familienhaushalten aber auf eine nicht mehr valide Basis von z.T. nur 25 Haushalten.

Das betrifft insbesondere die Ermittlung der regelleistungsrelevanten Ausgaben für Verkehr und Nachrichtenübermittlung für Kinder und Jugendliche. Die Bedarfsermittlung für die Kinder und Jugendliche geht von den Gesamtausgaben des jeweils der Altersstufe nach maßgeblichen Familienhaushalts aus. Diese Gesamtausgaben werden nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel zwischen den erwachsenen Mitgliedern des Familienhaushalts einerseits und den Kindern/Jugendlichen andererseits aufgeteilt, so dass der Bedarf des Kindes/Jugendlichen im Wege der Aufteilung ermittelt wird. Für die Ermittlung im Ausgabenbereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung wurden für Kinder unter 6 Jahren überhaupt nur 59 bzw. 27 Haushalte herangezogen. Auch bei den übrigen Familienhaushalten (mit Kindern zwischen 6 bis 13 Jahren und 14 bis 17 Jahren) ergeben sich vergleichbar niedrige Fallzahlen.

Die Ausgabenposten Verkehr und Nachrichtenwesen machen bei Kindern bis zu 6 Jahren 16 % des Gesamtbedarfs aus (vgl. § 5 RBEG). Ein ganz erheblicher Teil des Bedarfs fußt also auf einer statistisch unzureichenden Basis.

III. Bestimmung der Referenzgruppe

1. unterschiedliche Referenzgruppen bei Einpersonen- und Familienhaushalten

Bei Berechnung der Regelbedarfssätze hat der Gesetzgeber im Rahmen der Statistikmethode bisher auf die unteren 20 % der Haushalte abgestellt („unteres Quintil“) und aus deren Lebensbedarf die sozialrechtlichen Regelbedarfssätze entwickelt. Das ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Jetzt hat der Gesetzgeber die Referenzgruppe verschoben: Nach § 4 Nr. 1 RBEG sind für die Einpersonenhaushalte das Nettoeinkommen der unteren 15 % der Haushalte maßgeblich, nach § 4 Nr. 2 für Familienhaushalte aber die unteren 20 %. Es fehlen jegliche sachliche Gründe, (1) warum die Referenzgruppe bei den Einpersonenhaushalten von 20 % zu 15 % verschoben wurde (2) warum Einpersonen- und Familienhaushalte uneinheitlich behandelt werden und (3) warum bei einer Ungleichbehandlung von Einpersonen- und Familienhaushalten die Referenzgruppe bei Familienhaushalten größer gewählt wird (und nicht etwa umgekehrt). § 4 RBEG ist mit Art. 3 GG unvereinbar.

Die Wahl der größeren Referenzgruppe bei Familienhaushalten (20 %) gegenüber Einpersonenhaushalten (15 %) bewirkt, dass die aus den Gesamtausgaben der Familienhaushalte abgeleiteten Regelbedarfssätze entsprechend höher ausfallen als die Regelbedarfssätze bei den Einpersonenhaushalten. Das ist eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Hinzu kommt, dass Einpersonenhaushalte einem höheren Armutsrisiko als Paare mit einem Kind unterliegen, sie sind also vergleichsweise stark im unteren Segment vertreten. Um diesen Effekt zu kompensieren, wäre also eher umgekehrt zu verfahren und bei den Einpersonenhaushalten eine breitere Referenzgruppe anzusetzen.

2. Ausschluss von Leistungsberechtigten

Wenn man das Verbrauchsverhalten von Hilfeempfängern selbst zur Grundlage der Bedarfsermittlung machen würde, entstünden methodisch unzulässige Zirkelschlüsse. Deswegen

werden nach § 3 I Nr. 3 RBEG u.a. diejenigen Haushalte nicht als Referenzhaushalte berücksichtigt, die Arbeitslosengeld II beziehen.

Zur Vermeidung von Zirkelschlüssen ist aber nicht nur die Ausklammerung von Haushalten mit Bezug von Hilfeleistungen sondern auch von Anspruchsberechtigten ohne Leistungsbezug erforderlich. Demgemäß gibt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber auf, Haushalte, deren Nettoeinkommen unter dem Niveau der Leistungen nach dem SGB II liegt, aus der Referenzgruppe auszuscheiden (Rn. 169 des Urteils v. 09.02.2010).

Damit ist der Problemkreis der sog. „versteckten“ (so die Terminologie des BVerfG), bzw. „verdeckten“ (so die Terminologie in den Gutachten Becker und Münder) oder „verschämten“ (so die Gesetzesbegründung BT-Drucksache 17/3404 S. 88) Armut berührt. Obwohl das Nettoeinkommen unter den entsprechenden Bedarfssätzen liegt, also zumindest ein Hilfsanspruch im Wege der Aufstockung bestünde, werden Sozialleistungen in einem statistisch signifikanten Umfang nicht in Anspruch genommen. Wissenschaftliche Untersuchungen gehen von einer versteckten Armut zwischen 39% und 67% aus.

Dass verdeckt arme Haushalte aus der Referenzgruppe ausgeschlossen werden sollten, ist an sich unstrittig. Die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts ist insoweit eindeutig. Trotzdem findet sich keine entsprechende Regelung im RBEG. Der Gesetzgeber begründet das damit, dass (1) es keine hinreichenden empirischen Belege für die Größenordnung der verdeckten Armut gebe und (2) eine Einzelauswertung der Haushalte zwecks Ausschluss verdeckt armer Haushalte aufgrund der Vielgestaltigkeit der Einkünfte weder von Wissenschaft noch Statistischen Bundesamt zu leisten wäre (vgl. BR-Drucksache 17/3404, S. 88). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber insoweit für die Vergangenheit recht gegeben, es sei vertretbar, „dass der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, den Anteil „versteckt armer“ Haushalte auf empirisch unsicherer Basis zu schätzen ...“ (Rn. 169); damit aber zugleich für die Zukunft den Auftrag verbunden, das Bedarfsermittlungssystem fortzuentwickeln, um den Ausschluss versteckt armer Haushalte zu gewährleisten. Der Gesetzgeber will dem insoweit Rechnung tragen, als dass § 10 RBEG eine entsprechende Weiterentwicklungsregelbedarfs-Ermittlung für die EVS 2013 vorsieht. Es bleibt aber die Frage, warum der Gesetzgeber die Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts nicht bereits bei der Ermittlung der aktuellen Regelbedarfssätze auf der Grundlage der EVS 2008 umgesetzt hat. Aufgrund der statistischen Signifikanz verdeckter Armut ist eine ganz erhebliche Verfälschung

und Verzerrung der statistischen Ergebnisse nach unten zu befürchten. Deswegen kann der zukunftsgerichtete Auftrag des Bundesverfassungsgerichts nicht im Sinne einer Vertagung auf die EVS 2013 verstanden werden, sondern fordert eine unverzügliche Umsetzung, also wenn möglich bereits bei Ermittlung der aktuellen Regelbedarfssätze. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass Gegenstand der Verhandlung beim Bundesverfassungsgericht die EVS 2003 war. Die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts über die statistische Unsicherheit beim Ausschluss verdeckt armer Haushalte beziehen sich also auf die EVS 2003, nicht auf die für die Bemessung der aktuellen Regelbedarfssätze maßgebliche EVS 2008.

Soweit ersichtlich ist der aktuelle Stand der Wissenschaft aber ausreichend, um einen approximativen Ausschluss verdeckt armer Haushalte vorzunehmen (vgl. dazu das Gutachten Becker, S. 20 ff.). Das mag zwar bei der Verabschiedung des SGB II in seiner Fassung vor der Reform noch nicht der Fall gewesen sein. Aber – insbesondere angeregt durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – waren bereits zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens in 2010 entsprechende Erkenntnisse vorhanden, die dem Gesetzgeber einen hinreichend gesicherten Ausschluss verdeckt armer Haushalte ermöglicht hätten. Insbesondere ist hier auf die Sonderauswertung der EVS 2008 durch das Statistische Bundesamt im Auftrag der Fraktion die Linke hinzuweisen – das Statistische Bundesamt hat hier eine approximative Herausrechnung verdeckt armer Haushalte vorgenommen (Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache vom 01.12.2010, 17(11)361).

Anstatt das methodische Problem versteckter Armut und die damit einhergehende Verfälschung der statistischen Ergebnisse durch eine konservative Herausrechnung verdeckt armer Haushalte zu entschärfen, hat der Gesetzgeber die Problemlage durch eine Erweiterung der statistisch zu berücksichtigenden Haushalte auch noch verschärft. Der systematisch zur Vermeidung von Zirkelschlüssen gebotene Ausschluss von Leistungsempfängern wird nämlich in § 3 II Nr. 1 RBEG in methodisch nicht vertretbarer Weise relativiert. Während vor der Reform alle Leistungsbeziehende ausgeklammert wurden, die im Beobachtungszeitraum überwiegend von Sozialleistungen lebten, hat die Reform den Kreis der auszuschließenden Haushalte unzulässig eingeeengt: Alle leistungsempfangende Haushalte mit zusätzlichem Erwerbseinkommen, das nicht als Einkommen i.S.d. SGB II berücksichtigt wurde, sind nunmehr als Referenzhaushalte zu berücksichtigen. Damit werden alle Leistungsberechtigten ab dem ersten Euro Erwerbseinkommen als Referenzhaushalt berücksichtigt, also – anders

als vor der Reform – auch solche Haushalte, die ganz überwiegend auf Hilfeleistungen angewiesen sind.

Da die Regelung des § 3 II Nr. 1 RBEG auf das i.S.d. SGB II nicht zu berücksichtigende Einkommen abstellt, bleiben die sozialrechtlichen Absetzungsbeträge (§ 11 b SGB II) außer Betracht. Bei der Berücksichtigung von Einkommen geht das SGB davon aus, dass nicht der Bruttobetrag maßgeblich sein kann, sondern nur ein Nettobetrag unter Absetzung von Steuern, Sozialabgaben, Beiträgen zu Versicherungen etc. (§ 11 b I SGB II). Bei Erwerbstätigen wird der Absetzungsbetrag auf pauschal 100 € festgelegt. Dieser gesetzlichen Regelung liegt zugrunde, dass Einkommen regelmäßig mit einkommensbedingten Ausgaben (Werbungskosten) einhergeht. Eine Berücksichtigung zusätzlichen Einkommens ohne Absetzung würde im Ergebnis dazu führen, dass Haushalte mit zusätzlichem Einkommen ggf. schlechter gestellt würden, als Haushalte ohne Zusatzeinkommen, weil dann nämlich Einkommen zur Anrechnung gebracht würde, das dem Haushalt de facto für die allgemeine Lebensführung gar nicht zur Verfügung steht.

Im Ergebnis begründet die „Bruttomethode“, d.h. die Nichtberücksichtigung angemessener Absetzungsbeträge, die Gefahr eines Zirkelschlusses, indem Haushalte einbezogen werden, die de facto nur von Hilfeleistungen leben.

Des Weiteren ist die Regelung des § 3 II Nr. 1 RBEG mit dem Gebot der Normklarheit im Sinne einer widerspruchsfreien Regelung des Sozialrechts nicht vereinbar. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des SGB II (Arbeitslosengeld) und des SGB XII (Sozialhilfe) unterschiedlichen Leistungssätze für Personen nach Vollendung des 25. Lebensjahres festgesetzt (364 € ./ 291 €). Begründet wird die Ungleichbehandlung damit, dass sich für den erwerbspflichtigen Bezieher von Arbeitslosengeld II zusätzliche Aufwendungen aus der Pflicht zur Erwerbstätigkeit ergäben. Diese Prämisse ist zutreffend, muss dann aber auch im Rahmen des § 3 II RBEG durch einen entsprechenden Absetzungsbetrag Berücksichtigung finden.

3. Bestimmung des Regelbedarfs von Erwachsenen in Familienhaushalten

Die Bestimmung des Regelbedarfs von Erwachsenen in Familienhaushalten erfolgt, indem auf die Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte zurückgegriffen wird. Der Bedarf Erwach-

sener in Familienhaushalten wird dabei dem Bedarf Erwachsener ohne Familienhaushalt gleichgestellt. Besonderer Erziehungsbedarf findet keine Berücksichtigung. Hier ist Art. 3 GG verletzt (Gleichbehandlung von Ungleichen).

Der Bedarf für Jugendliche und Kinder wird durch Aufteilung des Gesamtbedarfs des Familienhaushalts gebildet. Aus dieser Aufteilung würde an sich auch der Bedarf der erwachsenen Mitglieder des Familienhaushalts resultieren.

Jedenfalls wird der Gesamtbedarf eines Familienhaushalts nur realitätsnah abgebildet, wenn die statistisch ermittelten Gesamtausgaben auf die verschiedenen Mitglieder aufgeschlüsselt werden und diese Aufschlüsselung für den individuellen Bedarf maßgeblich ist. Die jetzige Methode führt zu einer statistischen Verzerrung und genügt damit nicht dem Gebot der realitätsnahen Bedarfsermittlung. Denn die Summe des nicht durch Aufschlüsselung ermittelten Erwachsenenbedarfs und des Kinder-/Jugendlichenbedarfs ergibt nicht den Gesamtbedarf des Familienhaushalts, die Summe kann unter dem tatsächlichen Bedarf des Familienhaushalts liegen.

IV. stringente Ausgestaltung des Statistikmodells

Die Verfassung schreibt kein bestimmtes Verfahren zur Ermittlung der Regelbedarfssätze vor. Das Bundesverfassungsgericht hat deswegen klargestellt, dass dem Gesetzgeber freisteht, eine Methodenwahl vorzunehmen, ob der Bedarf im Wege des Warenkorbmodells (Addition bedarfsrelevanter Waren und Dienstleistungen) oder aber des Statistikmodells (Bildung einer statistischen Referenzgruppe, z.B. des unteren Quintils) ermittelt wird. „Abweichungen von der gewählten Methode bedürften aber der sachlichen Rechtfertigung.“ (BVerfG v. 09.02.2010, Rn. 139).

Die vom Gesetzgeber gewählte empirisch-statistische Methode (vgl. § 2 RBEG) basiert auf der Annahme, dass mit dem Gruppendurchschnitt über alle Güterpositionen eine Bedarfsdeckung insgesamt für jede Person erreicht wird, weil auf individueller Ebene unter- und überdurchschnittlicher Bedarf ausgeglichen wird, z.B. der überdurchschnittliche Bedarf an gesunden Lebensmitteln aus biologischen Landbau durch Einsparung bei Konsum im Bereich Unterhaltung und Telekommunikation kompensiert wird.

Diese Prämisse des Statistikmodells wird gestört, wenn einzelne Positionen als nicht notwendig, nicht „regelsatzrelevant“ aus dem Bedarf herausgenommen werden. Denn wenn eine bestimmte Güterart nicht berücksichtigt wird, sinkt damit der Durchschnittswert der einbezogenen Ausgabensumme insgesamt und damit der Bedarfsdeckungsgrad von allen Leistungsempfängern. Betroffen von der Herausnahme sind also nicht nur die Leistungsberechtigten mit diesem konkreten Bedarf (z.B. alkoholische Getränke), sondern auch die Leistungsberechtigten, die überhaupt keinen Alkohol konsumieren, aber etwaigen überdurchschnittlichen Bedarf in anderen Bereichen jetzt nicht mehr durch die Einsparung bei alkoholischen Getränken kompensieren können.

Vor diesem Hintergrund stellt die lange Liste von Streichungen („Streichkonzert“) eine methodisch nicht mehr vertretbare, systemwidrige Aushöhlung des Statistikmodells dar. So spricht der Sachverständige Böker sogar von einer „selektiv-additiven Methode“ – anstelle der ggf. noch vertretbaren einzelnen Abzüge wird das Verhältnis nahezu umgekehrt, indem einzelne Posten aus dem statistisch ermittelten Bedarf als bedarfsrelevant herausgenommen und selektiv addiert werden. Eine Übersicht über die nicht als regelbedarfsrelevant anerkannten Güterarten findet sich in dem Tabellenanhang des Gutachtens Becker (Tabelle A 6, S. 61).

Die Streichung hat bei der Referenzgruppe der Alleinstehenden ein Volumen von ca. 30 % (vgl. Gutachten Becker, S. 45) und überschreitet damit in der Summe die *ausnahmsweise* bei besonderer Begründung zulässige Abweichung vom Statistikmodell. Bei diesem Streichungsvolumen kann von einer systemgerechten Ausgestaltung der gewählten Ermittlungsmethode keine Rede mehr sein. Bei diesem Streichungsvolumen wird die Grundannahme des Statistikmodells, dass auf individueller Ebene über- mit unterdurchschnittlichem Bedarf kompensiert werden kann, außer Kraft gesetzt.

V. Streichungen einzelner Güterarten

Um den Rahmen eines überschaubaren Klagebegründungsschriftsatzes zu wahren, sehe ich davon ab, jede einzelne gestrichene Güterart zu behandeln. Anstatt dessen beschränke ich mich auf eine exemplarische Behandlung.

1. alkoholische Getränke

Alkoholische Getränke werden insgesamt als nicht regelbedarfsrelevant anerkannt. Begründet wird das damit, dass Alkohol ein gesundheitsgefährdendes Genussgift darstelle und als legale Droge nicht zu dem das Existenzminimum abdeckenden Grundbedarf gehöre (vgl. BT-Drucksache 17/3404, S. 53).

Die normative Wertung des Gesetzgebers lässt völlig außer Acht, dass

- (1) ein maßvoller Konsum von Alkohol keineswegs gesundheitsschädlich sondern -fördernd ist. Die medizinisch völlig undifferenzierte Bewertung des Alkohols lässt einen nicht vertretbaren Ermittlungsausfall erkennen.
- (2) der Konsum alkoholischer Getränke für die Teilhabe am normalen gesellschaftlichen Leben eine große Bedeutung hat. Gästen einer geselliger Runde bietet man abends nicht das vom Gesetzgeber zum Substitut erhobene Mineralwasser an, sondern ein Bier oder einen Wein. Zu einer freundlichen Einladung des Nachbarn bringt man als Aufmerksamkeit nicht eine Flasche Mineralwasser mit sondern einen Wein. Bei Feiern stößt man mit einen Sekt an.

2. Schreibwaren

Schreibwaren werden bei Jugendlichen komplett aus dem Bedarf ausgeklammert. Begründet wird das unter Hinweis auf das Schulbedarfspaket. Damit bleibt der Schreibwarenbedarf Jugendlicher, die nicht mehr zur Schule gehen, gänzlich unberücksichtigt. Ein sachlicher Grund ist hierfür nicht ersichtlich.

3. sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände

Hierzu gehören z. B. auch Regenschirme und Taschen, die sicherlich als Grundbedarf anzuerkennen sind. Sie verschleiß nach einem gewissen Zeitablauf und müssen ersetzt werden. Trotzdem werden die sonstigen persönlichen Gebrauchsgegenstände pauschal als nicht regelsatzrelevant ausgeschlossen.

4. Studien- und Prüfungsgebühren an Schulen und Universitäten

Studien- und Prüfungsgebühren wurden komplett gestrichen, weil die Kosten für Schule und Universität außerhalb des Rechtskreises des SGB II geregelt sind (BAFÖG). Diese Begründung ist nicht haltbar:

- Empfänger von BAFÖG-Leistungen gehen (anders als die Empfänger sonstiger Hilfeleistungen) in die Referenzgruppe für die Bedarfsermittlung ein. Eine realitätsnahe Bedarfsermittlung muss daher auch ihren Sonderbedarf berücksichtigen, um eine statistische Verzerrung zu vermeiden.
- Außerdem gibt es Studien- und Prüfungsgebühren, die nicht in den Regelungsbereich des BAFÖG fallen, z.B. Gebühren von Abendschulen, die von Erwachsenen ohne BAFÖG-Anspruch besucht werden. Der allgemeine Verweis auf das BAFÖG trifft also nicht auf den gesamten Sammelposten zu und kann daher keine pauschale Streichung des gesamten Sammelpostens rechtfertigen.

5. Versicherungsbeiträge

Versicherungsbeiträge finden insgesamt keinen Eingang in den Regelbedarf. Sie stellen einen signifikanten Posten dar und belaufen sich bei Einpersonenhaushalten der dem RBEG zugrundegelegten Referenzgruppe auf 25,85 € pro Monat.

Der Ausschluss einzelner Versicherungspositionen lässt sich sicherlich rechtfertigen. Die Beschränkung der Leistung auf das menschenwürdige Existenzminimum impliziert, dass im Bereich der Krankheitsversorgung eine Begrenzung auf das Niveau der gesetzlichen Krankversicherungsleistungen erfolgt. Private Zusatzversicherungen sind nicht Bestandteil der zu gewährleistenden Grundversorgung.

Der pauschale Ausschluss sämtlicher Versicherungsbeiträge ohne nähere Begründung ist jedoch nicht haltbar.

Das gilt insbesondere für den Bereich der Altersvorsorge. Im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurden die Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld II aus der gesetzlichen Rentenpflicht entlassen. D.h. die Arbeitsagentur führt keine Beiträge zur gesetzlichen

Rentenversicherung mehr ab. Dadurch entsteht eine Vorsorgelücke, die nur durch private Vorsorge gefüllt werden kann.

Auch die Ausklammerung von Hausrats-, Personenhaftpflicht- und Unfallversicherungen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Diese Versicherungen dienen einer sinnvollen Risikovorsorge. Haushalte, die auf Hilfeleistungen angewiesen sind, sind in der Regel nicht in der Lage, Rücklagen für den Eintritt entsprechender Risiken zu bilden. Sie sind daher darauf angewiesen, diese Risiken zu versichern.

VI. Höhe des Regelbedarfs

Hinsichtlich der beantragten Höhe des Regelbedarfssatzes wird auf das Gutachten des Sachverständigen Böker verwiesen.

B. Antrag mit der Ziffer 2

In Art. 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 ist geregelt, dass die Empfänger von Arbeitslosengeld II entgegen der bisherigen Rechtslage aus der gesetzlichen Rentenpflicht entlassen werden (Art. 19 des Haushaltsbegleitgesetzes). Das bedeutet, dass während des Leistungsbezugs von Arbeitslosengeld II keine Beiträge mehr zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt werden und die gesetzliche Rente dann bei Eintritt des Rentenalters entsprechend niedriger ausfällt. § 3 Nr. 3a SGB VI, der die Versicherungspflicht von Arbeitslosengeld II Empfängern regelte, wurde gestrichen:

Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung der sozialen Sicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit eine bewusste Systementscheidung für eine beitragsfinanzierte Versicherung getroffen. D.h. die entsprechenden Leistungen werden durch die Beiträge der Versicherungsmitglieder finanziert. Diese Beiträge werden vom Arbeitseinkommen abgeführt. Das Arbeitslosengeld tritt im Leistungsfall (Arbeitslosigkeit) funktional an die Stelle des Arbeitseinkommens.

Dabei beinhaltet Arbeitseinkommen nicht nur das an den Arbeitnehmer ausgezahlte Nettoentgelt sondern auch die mit dem Arbeitseinkommen verbundene soziale Absicherung durch Abführung von Sozialabgaben an die Kranken- und Pflegekassen, die Arbeitslosenversiche-

rung sowie an die Deutsche Rentenversicherung und durch die damit korrespondierenden Leistungsansprüche im jeweiligen Leistungsfall (Krankheit/Pflege/Arbeitslosigkeit/Rente). Indem der Gesetzgeber den Bezug von Arbeitslosengeld II von der gesetzlichen Rentenpflicht befreit, schafft er eine Lücke in der sozialen Absicherung – das Arbeitslosengeld entspricht entgegen der systematischen Vorgabe der Versicherungslösung funktional nicht mehr dem Arbeitseinkommen.

Das Sozialstaatsprinzip gebietet es dem Gesetzgeber, die sozialstaatlichen Leistungen im Sinne der Systemgerechtigkeit auszugestalten. Wenn sich der Gesetzgeber für eine Versicherungslösung entscheidet und von den (Zwangs-)Versicherungsmitgliedern entsprechende Beiträge einfordert („Beitragsseite“), muss er dieses System auch auf der „Leistungsseite“ durchhalten, also u.a. für die Abführung entsprechender Rentenversicherungsbeiträge und den damit einhergehenden Aufbau von Rentenanwartschaften Sorge tragen.

Es mag dem Gesetzgeber frei stehen, sich zumindest bezüglich des Arbeitslosengeldes II für ein ganz anderes System jenseits der jetzigen Versicherungslösung – nämlich eine rein steuerfinanzierte und beitragsunabhängige Sicherung des Existenzminimums – zu entscheiden. Eine solche Entscheidung hat der Gesetzgeber aber nicht getroffen. Er bleibt somit an seine grundsätzlichen Leitentscheidungen gebunden.

Die gesetzgeberischen Entscheidung für die Entlassung aus der Rentenpflicht ist auch wegen des rückwirkenden Entzugs der eigentumsrechtlich (Art. 14 GG) geschützten Rentenanwartschaften verfassungswidrig. Durch das Abführen der Beiträge an die Arbeitslosenversicherung haben deren Mitglieder über Jahre umfassende Leistungsrechte erworben, die auf einen umfassenden Ersatz des Arbeitseinkommens inklusive der entsprechenden sozialen Sicherung auch in der Rentenversicherung gerichtet sind. Diese Ansprüche werden jetzt rückwirkend beschnitten. Dadurch wird ohne sachlichen Grund in eigentumsgleiche Rechtspositionen eingegriffen.

Letztlich ist die Entlassung aus der gesetzlichen Rentenpflicht hektischer Sparaktivismus ohne jede haushaltspolitische Nachhaltigkeit. Um des kurzfristigen Spareffektes willen werden Lasten von der jetzigen auf die folgende Generation übergebordet. Jenseits der politischen Kritikwürdigkeit ist das mit den Maßgaben des Grundgesetzes, das mit dem

Schutz der Familie (Art. 6 I GG) auch die Generationenverantwortlichkeit in den Blick nimmt, nicht vereinbar.

Deswegen beantrage ich, die Bestimmungen § 3 SGB VI bzw. die Streichung des § 3 Nr. 3a SGB VI dem Verfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrolle vorzulegen.

C. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Für die Führung dieses Rechtsstreits beantrage ich Prozesskostenhilfe und Beiordnung der Rechtsanwälte Jakob & Kollegen. Eine Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse wird nachgereicht.

Dr. Michael Humphrey
Rechtsanwalt

Anlagen

Gutachten des Sachverständigen Böker
Gutachten der Sachverständigen Becker
Gutachten des Sachverständigen Münder
Ausschussdrucksache 17(11)361 – Auswertung der EVS durch Statistische Bundesamt im Auftrag der Fraktion DIE LINKE
BT-Drucksache 17/3404 Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP